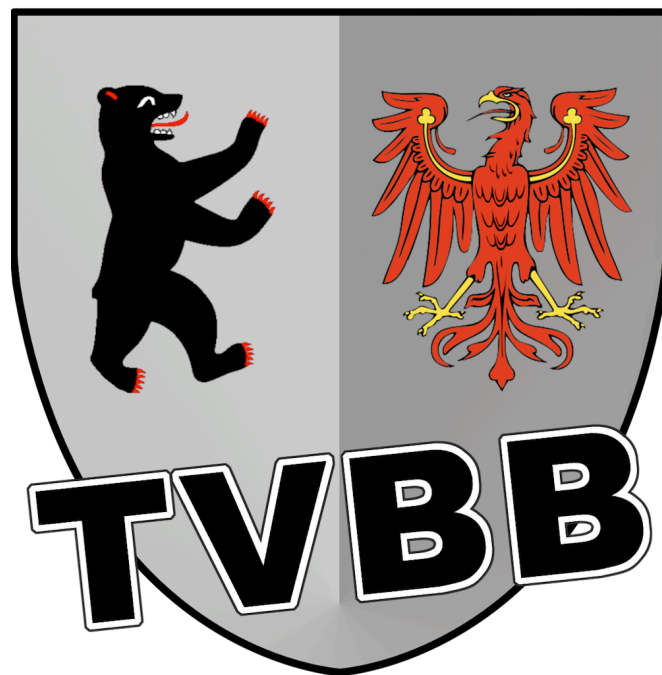


# Satzung

## Taekwondo Verband Berlin - Brandenburg



## **§ 1 Name - Sitz**

Der Verband führt den Namen „Taekwondo Verband Berlin Brandenburg“ e.V. (TVBB). Er hat seinen Sitz in **D-15890 Eisenhüttenstadt** und ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU).

## **§ 2 Zweck**

Zweck des TVBB ist die Förderung des Sports durch Erhaltung, Pflege und Lehre des Taekwondo (TKD) und die Förderung der Jugendarbeit i.S. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Der TVBB erstrebt die Einigkeit aller TKD-Vereine und Vereinsabteilungen in Berlin und Brandenburg. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Grundsätze**

Der TVBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitarbeit in den Organen des TVBB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vereinen des TVBB, deren Vorständen sowie deren Mitgliedern sind nur die Betätigung und die Zusammenarbeit mit in der DTU angeschlossenen Organisationen erlaubt. Weitere Zusammenarbeit bedarf eines schriftlichen Antrages sowie einer daraus resultierender Genehmigung durch das Präsidium.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können nur eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen mit Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid werden. Jeder TKD-Sportler der Mitgliedsvereine weist seine Mitgliedschaft durch den DTU-Pass nach. Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des TVBB und die Jahresstichtagen nachgewiesen, die durch den Vereinsstempel entwertet werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des TVBB zu richten. Hierzu sind die Vordrucke des TVBB zu verwenden. Im Beitrittsjahr des Mitglieds kann der Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid bis zum 31.12. des Jahres nachgereicht werden.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Präsidium des TVBB bis spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden (Datum Poststempel).

Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

- 5.1 Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- 5.2 Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als ½ Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
- 5.3 Wegen schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehen des Verbandes.
- 5.4 Wegen einer nicht bis zum 15. Februar abgegebenen Mitgliederstärke, trotz Mahnung.
- 5.5 Wegen unehrenhafter Handlungen
- 5.6 Wegen Verlust des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides.
- 5.7 Wegen Verstoß gegen § 3 der Satzung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Ausschluss, Rechtsmittel beim Rechtsausschuss des TVBB einzulegen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen (Datum Poststempel).

## **§ 6 Haftung**

Der TVBB und seine Veranstaltungsleiter haften nicht für die durch Teilnahme an Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen. Das Gleiche gilt für Sach- und Vermögensschäden.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag gemäß Finanzordnung ist spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Nur bei vollständiger Bezahlung des Jahresbeitrages ist eine uneingeschränkte Teilnahme am DTU-Sportverkehr möglich. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

## **§ 8 Sportversicherung**

Alle Mitglieder sind in der Sportunfallversicherung der Sporthilfe des Landessportbundes Brandenburg und des Landessportbundes Berlin angeschlossen. Sobald der TVBB von denen anerkannt wird.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Wichtigstes Organ im TVBB ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Gesamtvorstand des TVBB zusammen. Jedes Jahr findet bis spätestens Ende April des laufenden Jahrs eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Es können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Das Präsidium hat drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung eingebracht werden. Diese müssen schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Laufe der Versammlung kann über einen Punkt nur einmal beschlossen werden, es sei denn, es lag ein Formfehler vor. Unter Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Mitglieder lassen sich durch max. 2 Delegierte vertreten. Die Delegierten sind nur für ein Mitglied stimmberechtigt und haben sich durch eine Legitimation auszuweisen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollte folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 9.1 Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einberufung
- 9.2 Feststellung der Stimmberechtigung
- 9.3 Beschlussfähigkeit über die Tagesordnung
- 9.4 Berichte des gesamten Vorstandes
- 9.5 Berichte der Kassenprüfer
- 9.6 Entlastung der Vorstandsämter
- 9.7 Wahlen, falls diese anfallen
- 9.8 Genehmigung des Haushaltplanes
- 9.9 Verschiedenes

## **§ 10 Stimmrecht für Mitgliederversammlungen**

Mitglieder des TVBB mit bis zu 30 gemeldeten Sportlern in Sinne des § 4 haben eine Stimme, solche mit über 30 gemeldeten Sportlern im Sinne § 4 haben zwei Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Bei Wahlen zum Präsidium entfallen die Stimmen des Gesamtvorstandes. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass Stundung gewährt wurde. Der Delegierte muss Mitglied des Verbandes sein und darf keine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband haben. Maßgebend hierfür ist die Eintragung im DTU-Pass, der auf Verlangen vorzulegen ist.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Präsidium ernannt außer dem Jugendreferenten, dieser wird durch die Taekwondo-Jugend Berlin-Brandenburg (TJBB) gewählt.

Der Gesamtvorstand arbeitet als:

### **11.1 Präsidium**

- 11.1.1 Präsident
- 11.1.2 Vizepräsident
- 11.1.3 Schatzmeister

### **11.2 Beirat**

- 11.2.1 Sportreferent/In Vollkontakt / Leichtkontakt / Technik
- 11.2.2 Jugendreferent/In
- 11.2.3 Breitensport- und Lehrreferent/In
- 11.2.4 Prüfungsreferent/In
- 11.2.5 Kampfrichterreferent/In
- 11.2.6 Damenreferent/In
- 11.2.7 Pressereferent/In
- 11.2.8 Schulsportreferent/In

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. ernannt. Wenn der Bedarf besteht, kann das Präsidium einen Stellvertreter für die Referententätigkeiten ernennen. Ob der Bedarf besteht, entscheidet das Präsidium. Der Stellvertreter hat kein extra Stimmrecht. Eine Amtsniederlegung kann nur durch schriftliche Mitteilung (Datum Poststempel) an das Präsidium mit der Frist zum Ende des Folgemonats erfolgen. Scheidet eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium einen Nachfolger einsetzen. Soll ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit suspendiert werden, so muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes zustimmen. Bei Abstimmungen im Präsidium bzw. Gesamtvorstand hat der Präsident bei Stimmengleichheit zwei Stimmen. Es können mehrere Beirats- und Referentenpositionen in Personalunion verwaltet werden. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten bzw. des Präsidiums erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, welche die meisten Stimmen hatten.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand des TVBB angehören.

## **§ 13 Rechtsausschuss**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Präsidiums den Rechtsausschuss und einen Datenschutzbeauftragten. Der Rechtsausschuss besteht aus zwei Personen und einem Ersatzmitglied, der Datenschutzbeauftragte ist als Einzelperson zu besetzen. Die Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand des TVBB angehören. Die Rechtsordnung und die Datenschutzordnung regeln die Aufgaben und Verfahrensbestimmungen.

## **§ 14 Ämter im Verband**

Inhaber und Angestellte von privaten Sportschulen oder kommerziellen Unternehmen im Bereich Taekwondo, dürfen keine Gesamtvorstandsämter ausüben.

## **§ 15 Taekwondo Jugend Berlin Brandenburg (TJBB)**

Die TJBB ist die Verbandsjugend des TVBB, sie entscheidet selbstständig über die ihr zufließenden Mittel. Der bzw. die Vorsitzende der TJBB wird durch die Jugendvollversammlung der TJBB gewählt und ist mit diesem Amt der bzw. die Jugendreferent/In des TVBB. Weiteres regelt die Jugendordnung der TJBB.

## **§ 16 Landestrainer**

Die Landestrainer werden nach Ausschreibung durch den Gesamtvorstand berufen. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf nicht als Landestrainer fungieren. § 14 findet keine Anwendung. Die Landestrainer arbeiten ehrenamtlich. Ihnen ist eine kommerzielle Werbung mit dem Titel Landestrainer untersagt.

## **§ 17 Ordnungen und Antidopingrichtlinien**

Im Bedarfsfall und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes kann das Präsidium Ordnungen erlassen. Alle Mitglieder erkennen die Verbandsordnungen an. Die Vorstände der Vereine sind für die Bekanntgabe der Ordnungen des TVBB in ihrem Verein verpflichtet. Die Ordnungen der DTU sind zu übernehmen und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der TVBB verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung, die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Die Ordnungen der DTU und die Antidopingordnung der DTU sind zu übernehmen und gelten in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des TVBB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei Auflösung des TVBB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die (DTU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem TVBB gilt der Sitz des TVBB als Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Fassung laut Beschluss Mitgliederversammlung 09.04.2011

*(vorbehaltlich Bestätigung AG - Vereinsregister)*